

Gemeindefassung

Zwerchhäuser (Widerkehren) sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Breite von Zwerchhäuser und Gauben max. 40 % der Traufhöhe des Gebäudes; beim Zwerchhaus jedoch mind. 3,0 m. Die Tiefe muss mind. 0,50 m, der Abstand zu den Gebäudeaußenkanten mind. 2,0 m betragen. Die Dachneigung muss derjenigen des Hauptdaches entsprechen, die Firsthöhe hat mind. 0,50 m unter dem First des Hauptdaches zu liegen.

2. Der bisherige Plananteil wird durch den beiliegenden Plananteil ersetzt.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauplatz Weilheim, 15.11.2004

Frank
Frank
Stadtbaumeister

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 23.11.2004 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 20.01.2005

Die vereinfachte Änderung wurde am 17.01.2005 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 20.01.2005

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauplatz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
„Alte Münchener Straße / Bahnlinie München - GAP“

Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Alte Münchener Straße / Bahnlinie München - GAP“ wird gemäß beiliegendem Plananteil und den nachfolgenden Festsetzungen für Fl.Nr. 611/2 sowie im gesamten Geltungsbereich geändert:

A) Fl.Nr. 611/2

Festsetzung durch Planzeichen

Baugrenzen

Flächen für Garagen mit Zufahrt in Pfeilrichtung

B) Gesamter Geltungsbereich

Absatz 2 der textlichen Festsetzungen in Buchstabe C erhält folgende neue Fassung:

„Dachform: Satteldach mit einer Neigung zwischen 24° und 35°, Firstrichtung und Gebäudestellung nach Plan. Garagen sind mit einem Flachdach oder Satteldach zu errichten. Bei Satteldachgaragen ist die Dachneigung und Dachneigung wie am Hauptgebäude zu wählen; die Traufhöhe darf hierbei an der Grundstücksgrenze im Mittel 2,75 m nicht überschreiten.“

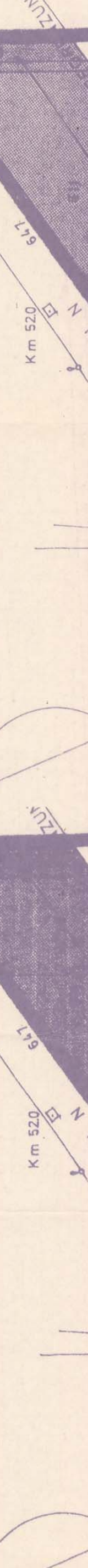
Die Ausbildung eines Kniestockes ist untersagt.

Dachgauben sind nur zulässig bei Gebäuden mit einer Dachneigung von min. 35° als Satteldachgauben.

Außenbreite der Einzelgaube max. 1,50 m, Höhe max. 1,20 m bis zur Traufe.

Die Gesamtbreite von Gauben und Zwerchhäusern darf max. 40 % der Traufhöhe des Gebäudes nicht überschreiten.

Die Firstlinie von Satteldachgauben muss mind. 1,00 m unter der Firsthöhe des Hauptdaches liegen. Der Dachüberstand bei Gauben darf max. 0,10 m betragen. Eingezogene, hinter der Dachfläche liegende Balkone und Dachanschnitte sind unzulässig. Ebenso Zwerchgiebel in der Flucht der Außenwand.



Rechtskräftiger Bebauungsplan (Auszug)

Änderungsplan

Stadtbauplatz Weilheim, 15.11.2004